

Rubrik: Bau, Raum, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Öffentliche Planaufgabe
Publikationsdatum: KABVS 05.05.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 05.05.2024
Meldungsnummer: BA-VS10-000000086

Publizierende Stelle
Stadtgemeinde Brig-Glis, Überlandstrasse 60, 3902 Glis

Öffentliche Planaufgabe – Erlass einer Planungszone im Ort genannt Sandmatte, Brig-Glis



Erlass einer Planungszone

Erlass einer Planungszone im Ort genannt Sandmatte

Projektbeschreibung

Erlass einer Planungszone im Orte genannt Sandmatte

Gestützt auf Art. 19 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung erlässt der Gemeinderat eine Planungszone für die Parzellen Nrn. 3515, 3519, 3520 u. 3955, Fol. 31, Sandmatte.

Planungsabsicht

Die Planungsabsicht besteht darin, innerhalb der Planungszone den Nutzungsplan und allenfalls die diesbezügliche Reglementierung anzupassen, um eine rationelle und sinnvolle Nutzung des Raums zu gewährleisten, die Realisierung der kommunalen Raumplanungsziele auf den betroffenen Parzellen sicherzustellen und die künftige Entwicklung des Gebiets bezüglich Bebauung, Nutzung und Freiräume zu überprüfen. Um einerseits die Planungs- und Entscheidungsfreiheit zu gewährleisten und andererseits zu vermeiden, dass Bauprojekte die laufende Planung beeinträchtigen, erachtet es der Gemeinderat als zweckmässig, eine Planungszone im genannten Gebiet zu erlassen. Die zonennutzungsplanerische Festlegung der Flächen innerhalb der Planungszone soll im Rahmen der Gesamtrevision des Zonennutzungsplans überprüft werden.

Planungszone

Das zur Planungszone erklärte Gebiet ist auf einem Plan ersichtlich, welcher auf dem Bauamt und im Stadtbüro zur öffentlichen Einsicht aufliegt. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die

Nutzungsplanung beeinträchtigen könnte. Insbesondere dürfen keine baulichen Vorkehrungen oder wertvermehrenden Investitionen getroffen werden, die der beabsichtigten Planungsabsicht widersprechen. In diesem Sinne stellt die Planungsmassnahme eine vorsorgliche Massnahme dar.

Geltungsdauer

Die Planungszone wird mit der öffentlichen Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt rechtskräftig. Die Geltungsdauer der Planungszone wird vorerst auf fünf Jahre bestimmt. Aus wichtigen Gründen kann die Planungszone von der Urversammlung um drei Jahre verlängert werden.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Allfällige Einsprachen sind innert dreissig Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich und begründet an die Stadtgemeinde Brig-Glis zu richten.

Kontaktstelle

Stadtgemeinde Brig-Glis
Überlandstrasse 60
3902 Glis

Frist

05.05.2023 – 05.06.2023